

Steuertipps für den privaten Bereich Informationsdienst und Datenbank

Jetzt zur *Steuerzahler-Tip*-Datenbank anmelden unter www.gmbh-datenbank.de · www.steuerzahler-tip.de

Hausbesitzer-Tipps

Grunderwerbsteuer: Herabsetzung nach einer Kaufpreisreduzierung 1

Werbungskosten: Schuldzinsenabzug bei gemischter Nutzung 2

Kapitalanleger-Tipps

Options- und Termingeschäfte: Einbeziehung von Verlusten und Gewinnen in die Aktiengewinnberechnung nach § 8 InvStG 2004 2

Knock-out-Zertifikate: Veräußerungsverluste sind steuerlich anzuerkennen 2

Zinsertrag: Verbilligte Veräußerung eines Hauses gegen Rente 3

Familien-Tipps

Schenkungsteuer: Urenkel sind keine Enkel 4

Private Prozesskosten: Kein Abzug als außergewöhnliche Belastung 4

Kinderfreibeträge: Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung 4

Arbeitnehmer-Tipps

Verwarnungsgelder: Die Zahlung von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber ist kein Arbeitslohn 5

Betriebsveranstaltung: Versteuerung von Sachzuwendungen bei Inanspruchnahme einer Eventagentur 6

Verpflegungspauschale: Kürzung bei gestellten Mahlzeiten 6

Fahrtenbuch: Wann die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs zu verneinen ist 7

Weitere Tipps

Unterhaltsleistungen ins Ausland: Neueinteilung der Ländergruppen zur Berücksichtigung ausländischer Lebensverhältnisse ab 2021 8

Einkommensteuererklärung: Wann die Pflicht zur elektronischen Übermittlung entfällt 8

Auf www.steuerzahler-tip.de/bonus-tips finden Sie weitere Tipps. Ihr persönliches Passwort: hP616

Kindergeld: Kindergeldanspruch bei Ableisten eines Freiwilligendiensts

Grunderwerbsteuer

Herabsetzung nach einer Kaufpreisreduzierung

Wird der Kaufpreis für ein Grundstück herabgesetzt, wird die bisher festgesetzte **Grunderwerbsteuer** gemäß § 16 Abs. 3 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) **auf Antrag** entsprechend **niedriger festgesetzt** oder die Steuerfestsetzung geändert. Diese Regelung schließt eine Berichtigung der festgesetzten Grunderwerbsteuer als rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) aus (BFH, Urteil vom 22.7.2020, Az. II R 15/18).

Beispiel:

Die Klägerin hat mit notariellem Vertrag vom 7.8.2007 Grundvermögen zum Kaufpreis von 49.547.500 € erworben. Der ursprünglich unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassene Grunderwerbsteuerbescheid wurde durch Bescheid vom 15.11.2007 geändert, wobei der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben wurde. Am 24.2.2009 wurde ein notariell beurkundeter Vergleich zwischen der Klägerin und dem Verkäufer geschlossen, wonach 2.113.499,72 € des Kaufpreises im Februar 2009 an die Klägerin zurückgezahlt wurden.

Mit Schreiben vom 13.9.2012 beantragte die Klägerin eine Änderung des Grunderwerbsteuerbescheids nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, weil es sich bei der nachträglichen Kaufpreisminderung um ein rückwirkendes Ereignis handle. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab, weil kein rückwirkendes Ereignis vorliege und ein Antrag auf Änderung des Grunderwerbsteuerbescheids gemäß § 16 Abs. 3 GrEStG zu spät gestellt wurde.

Beim Erwerb von Grundstücken kommt es häufiger vor, dass sich die Gegenleistung ändert. Aus diesem Grund enthält § 16 GrEStG eigenständige Berichtigungsvorschriften. Eine Berichtigung kann beantragt werden, wenn die Herabsetzung der Gegenleistung

- innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer erfolgt oder
- aufgrund bestehender Mängel gemäß § 437 Bürgerliches Gesetzbuch vollzogen wird.

Tritt ein Ereignis ein, das nach § 16 Abs. 3 GrEStG die Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung begründet, endet die Frist für die Festsetzungsverjährung insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Ereignisses. Das bedeutet, dass Ereignisse mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit autonom im Grunderwerbsteuergesetz geregelt sind. **Konsequenz** ist, dass die Regelungen in der AO, die eine Berichtigung aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses zulassen, nicht anwendbar sind.